

18. September 2018

Beschluss der 25. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Karlsruhe

Verbesserung der Schutzmechanismen im Bundesmeldegesetz für Frauen in Frauenhäusern.

Beschluss:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Personalausweisgesetz, das Aufenthaltsgesetz sowie das Bundesmeldegesetz dahingehend zu ändern, dass auf die Ausweisdokumente (Personalausweise/ID-Dokumente) von in Frauenhäuser geflohenen Frauen bei einer Ummeldung statt der vollständigen Wohn-/Postanschrift des Frauenhauses lediglich das Postfach oder die Postleitzahl auf den Adresskleber eingetragen werden.

Begründung:

Seit dem 01.11.2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft. Grundsätzlich sind nach § 17 Abs. 1 BMG alle Personen verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden. Frauen, die vor Gewalt in ein Frauenhaus fliehen, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet, da sie unter die Ausnahmeregelung von § 27 Abs. 2 BMG fallen.

Demnach gilt: „Wer im Inland nach § 17 oder § 28 gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine Wohnung bezieht, muss sich für diese Wohnung weder an- noch abmelden. Wer nach Ablauf von sechs Monaten nicht aus dieser Wohnung ausgezogen ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden. Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 17 Absatz 1 gemeldet sind, besteht diese Pflicht nach Ablauf von drei Monaten.“

Das bedeutet, die zweiwöchige Frist zur Ummeldung beginnt erst dann zu laufen, wenn der Frauenhausaufenthalt länger als sechs Monate dauert. Wird die ehemalige Wohnung jedoch dauerhaft aufgegeben, handelt es sich ab diesem Zeitpunkt melderechtlich um einen Umzug. In diesen Fällen besteht die Meldepflicht gemäß § 17 Abs. 1 BMG und die Ummeldung muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

(Quelle: Informationen zum Meldegesetz für Frauenhäuser/Fachberatungsstellen, Der Paritätische Gesamtverband)

Die Erfahrung der letzten Monate zeigt, dass die durchschnittliche Verweildauer von Frauen in Frauenhäusern häufig die Dauer von sechs Monaten übersteigt. Grund hierfür sind multiple Faktoren wie z.B. die stark angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt. Mit der Anmeldung im zuständigen Einwohnermeldeamt erhalten die Zuflucht suchenden Frauen eine Meldebestätigung mit der Adresse des Frauenhauses als neue Wohnanschrift. Zusätzlich wird die vollständige Wohnanschrift des Frauenhauses als Adressaufkleber auf den Personalausweis und bei ausländischen Frauen auf die ID-Dokumente geklebt.

Aus dieser Regelung ergeben sich in der Praxis Schwierigkeiten für die in das Frauenhaus geflohene Frauen und ihre Kinder. Als Beispiele werden angeführt:

1. Bei gemeinsamen Anhörungen im Asylverfahren (Ehepartner sehen in den Dokumenten die Adresse des Frauenhauses)
2. Bei Familienbetrieben, wenn der Ehepartner zugleich Arbeitgeber ist, erfährt er über die Abrechnung der Krankenkasse die neue Adresse der Frau im Frauenhaus
3. Bei gemeinsamen Schulden erfahren ehemalige Partner über Gläubiger die Adresse
4. Auch bei der Schließung von Handyverträgen, Eröffnung von Bankkonten wird die Wohnanschrift des Frauenhauses angegeben, sowie im Kindergarten und der Schule
5. Gerichtsdokumente ohne Schwärzung der Adresse

Aus Sicht der befragten Frauenhäuser können sie durch diese Praxis zum Einen die Sicherheit der Frauen und Kinder nicht optimal wahren, da die Adresse im Umfeld der Frauen bekannt ist; zum anderen wird die vollständige Wohnanschrift des Frauenhauses breit gestreut, so dass die Anonymität nicht in vollem Umfang garantiert ist. Einige Frauenhäuser berichten, dass die Schwierigkeiten seit einigen Jahren durch diese Praxis zunehmen.

In der Freien und Hansestadt Hamburg hat sich im Rahmen eines politischen Prozesses und Dialogs verschiedener Akteure (u.a. Sozialbehörde, Innenbehörde, Vertreterinnen von Frauenhäusern) bewährt, dass alle in Hamburger Frauenhäuser gemeldeten Frauen bei einer Ummeldung in ein Frauenhaus lediglich einen Postfach/Postleitzahl-Adressaufkleber auf ihre Personalausweise/ID-Dokumente erhalten, zusätzlich zu einem im Einwohnermeldeamt gespeicherten Sperrvermerk. Diese Lösung ist Teil eines Sicherheitskonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Frauen und Kindern in Frauenhäusern und ermöglicht die Gewährleistung von Anonymität von und in Schutzeinrichtungen.